

gewöhnliche civilrechtliche Fälle ausgedehnt werde. Nur in Streitsachen unter dem Betrage von 1000 Piastern, in Miethstreitigkeiten und in Processen über unbewegliche Güter steht die Competenz der neuen Civilgerichte allgemein fest.

Das Gesetz, welches bei dieser letzteren Gattung von Processen angewendet wird, ist je nach der Kategorie von unbeweglichen Gütern, um die es sich handelt, verschieden. Bei dem sogenannten freien Grundeigenthume (Mülk) wird das religiöse Gesetz angewendet; bei den Stiftungen (Wakuf. Evkaf), deren Eigenthümer in ihren Rechten, besonders bezüglich der Vererbung, beschränkt sind, wird nebst dem religiösen Gesetze auch auf die Bestimmungen Rücksicht genommen, welche für die betreffenden Wakufs theils vom Gesetzgeber, theils von den Stiftern derselben festgesetzt wurden. Für die Entscheidung über die Staats-Domänen (Emlak-i-mirié) werden die Bestimmungen des weltlichen Gesetzes (Erasý-Kanunnamessy) zur Richtschnur genommen.

Als ein wichtiger Umstand ist hervorzuheben, dass Corporationen, z. B. Actien-Gesellschaften, Banken u. dgl., keine unbeweglichen Güter auf ihren Namen besitzen können, sondern solche nur auf den einer bestimmten Person einschreiben lassen dürfen. Ebenso können jene fremden Unterthanen, deren Regierungen nicht die von der hohen Pforte bei Erlassung des Gesetzes vom 7. Sefer 1284/1868 gestellten Bedingungen angenommen haben, auf ihren Namen kein Grundeigenthum besitzen.

Die öst.-ung., sowie die Unterthanen der meisten europäischen Staaten überhaupt haben dieses Recht in der letzten Zeit erworben. In den das Grundeigenthum betreffenden Rechtsstreiten stehen die Ausländer ganz unter dem türkischen Gesetze und geniessen nicht das Recht auf diplomatische oder Consular-Intervention, ausser bei der Execution.

Die Hypothekar-Gesetzgebung ist noch ziemlich unvollkommen. Erst seit kurzer Zeit ist der executive Verkauf unbeweglicher Güter zur Bezahlung einfacher Schulden gestattet.

Das gewöhnlichste Executionsmittel ist die Schuldhaft; der Verkauf der Mobilien erfolgt in der Regel nur bei Concursen, der Verkauf von Immobilien ebenfalls bei Concursen und in den Fällen einer Verpfändung, sonst nur ausnahmsweise.